

ANFRAGE von Brigitte Rööfli (SP, Illnau-Effretikon), Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon) und René Truninger (SVP, Illnau-Effretikon)

Betreffend Fragwürdige Praxis bei der Wahl in den BVK-Stiftungsrat

In diesem Frühjahr fanden die Wahlen in den Stiftungsrat der BVK statt. Der Stiftungsrat übertrug das Wahlverfahren, wie im Wahlreglement beschrieben, einem Wahlausschuss. Dieser hat gemäss Wahlreglement Art. 18 die Aufgabe, die Wahlvorschläge zu prüfen:

Abs. 1. Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge den reglementarischen Vorschriften entsprechen. Nicht geprüft wird die Voraussetzung von Art. 10 Abs. 1 lit. b.

Abs. 2. Bei einem Mangel setzt der Wahlausschuss eine Frist von 5 Tagen zur Verbesserung an. Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.

Ein Bewerber für einen Arbeitnehmersitz war bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Stadtparlamentes von Illnau-Effretikon. Er wurde aufgefordert, wenn er an der Bewerbung festhalten wolle, sofort aus dem Stadtparlament zurückzutreten. Als Begründung wurde festgehalten, dass die Mitglieder von kantonalen und kommunalen Parlamenten die Willensbildung des Arbeitgebers in personal- und vorsorgerechtlichen Belangen massgeblich beeinflussen können und sie deshalb als Träger eines parlamentarischen Mandates beim Kanton oder bei einem angeschlossenen kommunalen Arbeitgeber vom passiven Wahlrecht als Arbeitnehmervertreter praxisgemäss ausgeschlossen sind. Diese Begründung findet unseres Erachtens im Wahlreglement keine Abstützung. Leider ist diese Person darauf fluchtartig aus dem Parlament ausgetreten.

In der Konsequenz müssten alle Stimmberechtigten von Gemeinden mit Gemeindeversammlung, die der BVK angeschlossen sind, vom passiven Wahlrecht als Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat ausgeschlossen werden, weil sie die Willensbildung des Arbeitgebers in personal- und vorsorgerechtlichen Belangen in gleichem Mass massgeblich beeinflussen können wie Parlamentsmitglieder in Parlamentsgemeinden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist aus Sicht der Regierung gemäss dem aktuellen Wahlreglement der BVK eine Person, welche in einem Stadtparlament mitarbeitet, vom passiven Wahlrecht als Arbeitnehmervertretung auszuschliessen? Wenn ja, wieso, und würden nicht weniger einschneidende Massnahmen genügen, wie z.B. ein Ausstand bei relevanten Geschäften oder nach erfolgreicher Wahl ein Rücktritt vor Amtsantritt?
2. Wie kann der Regierungsrat Einfluss nehmen, damit Mitglieder von Parlamenten in Zukunft als Arbeitnehmervertretungen ohne Rücktritt zur Wahl antreten und das Amt übernehmen können?

Brigitte Rööfli
Andreas Hasler
René Truninger